

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Salzburger Objektivierungsgesetz, das Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, das Bediensteten-Schutzgesetz, das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Salzburger Landeslehrer-Diensthöhegesetz 1995, das Salzburger land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerdiensthöhegesetz 1981, die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungsgesetz und die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert werden (Gesetz zur Anpassung des Salzburger Landesrechts an Art 20 B-VG in der Fassung BGBl I Nr 2/2008)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, LGBl Nr 65/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 30/1999, wird geändert wie folgt:

1. Dem Gesetzestitel wird die Abkürzung „– UVS-Gesetz“ nachgestellt.
2. Im § 3 Abs 6 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird angefügt:
„Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abuberufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

3. § 5 lautet:

„Unabhängigkeit

§ 5

Die Mitglieder des Verwaltungssenats sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.“

4. Im § 16, in dessen Überschrift die Wortfolge „und Informationsrecht der Landesregierung“ eingefügt wird und dessen bisheriger „Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über die Besorgung jener Aufgaben zu unterrichten, die nicht bereits kraft bundesverfassungsrechtlicher Regelung weisungsfrei besorgt werden.“

5. Im § 19 wird angefügt:

„(3) § 3 Abs 6, § 5 und § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammersausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ im § 3 Abs 6 und im § 5 steht im Verfassungsrang.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 72/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Durch Landesgesetz können weitere Organe der Stadt eingerichtet werden.“

2. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird angefügt: „Die Enthebung hat zu erfolgen, wenn ein Beisitzer seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die damit verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat. Die Funktion als Beisitzer endet auch mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand.“

2.2. Im Abs 5 wird die Wortfolge „in Ausübung ihres Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung ihrer Funktion“ ersetzt.

2.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Bauberufungskommission zu unterrichten.“

3. Im § 31a werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird angefügt: „Die Enthebung hat zu erfolgen, wenn ein Beisitzer seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die damit verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat. Die Funktion als Beisitzer endet auch mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand.“

3.2. Im Abs 5 wird die Wortfolge „in Ausübung ihres Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung ihrer Funktion“ ersetzt.

3.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Allgemeinen Berufungskommission zu unterrichten.“

4. Im § 33 Abs 3 wird angefügt: „Der Leiter des Kontrollamtes ist abuberufen, wenn dieser die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

5. Im § 52 wird nach Abs 7 eingefügt:

„(7a) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Kontrollamtes zu unterrichten.“

6. Im § 64 Abs 2 wird angefügt: „Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der weisungsfreien Geschäftsführung des Betriebsleiters zu unterrichten. Er hat den Betriebsleiter abuberufen, wenn dieser die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

7. Im § 83 wird angefügt:

„(4) Die §§ 4 Abs 1a, 31 Abs 2, 5 und 6, 31a Abs 2, 5 und 6, 33 Abs 3, 52 Abs 7a und 64 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel III

Das Salzburger Objektivierungsgesetz, LGBl Nr 7/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 6 entfällt der letzte Satz.

1.2. Nach Abs 6 wird eingefügt:

„(6a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Vorschlagskommission und die Bildung der Vorschlagskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzuberaufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.

2.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Auswahlkommission und die Bildung der Auswahlkommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzuberaufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

3. Im § 18 wird angefügt:

„(6) Die §§ 4 Abs 6 und 6a sowie 11 Abs 3 und 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel IV

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, LGBl 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 8 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung dieses Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 8 wird eingefügt:

„(8a) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungssenate sowie der Einzelprüferinnen und Einzelprüfer zu unterrichten. Er hat ein Mitglied der Prüfungskommission abzubrufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 92 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 7 werden nach dem Wort „Disziplinarstrafe“ die Worte „oder Abberufung (Abs 10)“ eingefügt.

2.2. Im Abs 9 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung dieses Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

2.3. Nach Abs 9 wird angefügt:

„(10) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungskommission zu unterrichten. Er hat ein Mitglied der Kommission abzubrufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

3. Im § 106 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „und Ersatzmitgliedern“ eingefügt.

3.2. Im Abs 5 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung dieses Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

3.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinkommission zu unterrichten.

(7) Die Abs 2 bis 6 gelten auch für Ersatzmitglieder der Disziplinkommission.“

4. Im § 201 wird angefügt:

„(7) Die §§ 23 Abs 8 und 8a, 92 Abs 7, 9 und 10 sowie 106 Abs 1, 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht jeweils im Verfassungsrang.“

Artikel V

Das Bediensteten-Schutzgesetz, LGBl Nr 103/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 wird die Wortfolge „in dieser Eigenschaft“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Tätigkeit der Kontrollorgane zu unterrichten. Sie hat ein Kontrollorgan abzuberaufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 54 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihres Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(3a) Die Gemeindevertretung bzw der Gemeinderat der Stadt Salzburg oder die Verbandsversammlung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Tätigkeit der Kontrollorgane zu unterrichten.“

2.3. Im Abs 5 wird nach dem Wort „Kontrollorgane“ die Wortfolge „von der Gemeindevertretung oder in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat bzw von der Verbandsversammlung“ eingefügt und angefügt:

„4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.“

3. Im § 58 wird angefügt:

„(3) Die §§ 50 Abs 3 und 4 und 54 Abs 3, 3a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel VI

Das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl Nr 22/1990, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 4 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihres Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzuberaufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 7, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 3 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammersausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel VII

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 33 Abs 3 wird die Wortfolge „Die bestellenden Organe haben“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung hat“ ersetzt und wird nach dem Wort „Kontaktfrauen“ die Wortfolge „sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte oder den Gleichbehandlungsbeauftragten“ eingefügt.

2. In den §§ 43, 44 und 45 entfällt jeweils der Klammersausdruck ‚(Verfassungsbestimmung)‘.

3. Im § 54 wird angefügt:

„(3) Die §§ 33 Abs 3, 43, 44 und 45 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammersausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht jeweils im Verfassungsrang.“

Artikel VIII

Das Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl Nr 138, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 93/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird angefügt:

„(12) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieser Funktion selbständig und unabhängig.“

(13) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 3 Abs 3 wird die Verweisung auf „Abs 6 bis 11“ durch die Verweisung auf „Abs 6 bis 13“ ersetzt.

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 4 entfällt; der Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

3.2. Im Abs 4 (neu) wird die Verweisung „Abs 7 bis 11“ durch die Verweisung „Abs 6 bis 13“ ersetzt.

4. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 7 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung dieses Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

4.2. Nach Abs 7 wird eingefügt:

„(7a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarkommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

5. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 4 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung dieses Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

5.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinaroberkommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

6. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 8 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihres Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

6.2. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abuberufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

7. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in dieser Eigenschaft“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

7.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kontrollorgane zu unterrichten. Sie hat ein Kontrollorgan abuberufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

8. Im § 16 wird angefügt:

„(5) Die §§ 2 Abs 12 und 13, 3 Abs 3, (§) 4, 7 Abs 7 und 7a, 8 Abs 4 und 4a, 11 Abs 8 und 9 sowie 13 Abs 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht jeweils im Verfassungsrang.“

Artikel IX

Das Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981, LGBl Nr 80, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 124/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 9 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung dieses Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 9 wird eingefügt:

„(9a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommissionen zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abuberufen

fen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 8 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihres Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abuberufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in dieser Eigenschaft“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

3.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kontrollorgane zu unterrichten. Sie hat ein Kontrollorgan abuberufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

4. Im § 12 wird angefügt:

„(5) Die §§ 6 Abs 9 und 9a, 7 Abs 8 und 9 sowie 9 Abs 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht jeweils im Verfassungsrang.“

Artikel X

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/2009 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 58/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 258b werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihrer Tätigkeit“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und der Gleichbehandlungskommission zu unterrichten. Sie hat die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abuberufen, wenn sie bzw es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit der Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 321 wird angefügt:

„(6) § 258b Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel XI

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihres Amtes“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Grundverkehrskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abuberufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 38 wird angefügt:

„(4) § 28 Abs 3 und 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel XII

Das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz, LGBl Nr 49/1975, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihrer Gutachtertätigkeit“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Gutachterkommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Nach § 6 wird angefügt:

„§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit 22. Mai 1975 in Kraft.

(2) § 3 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel XIII

Das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, LGBl Nr 50/1975, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihre Gutachtertätigkeit“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Gutachterkommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzubrufen, wenn es diese Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Nach § 6 wird angefügt:

„§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit 22. Mai 1975 in Kraft.

(2) § 3 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammersausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel XIV

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 54 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 werden die beiden letzten Sätze durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Landesregierung hat die Tätigkeit der Naturschutzbeauftragten zu beaufsichtigen; sie hat dabei insbesondere das Recht, sich über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung zu unterrichten. Die Landesregierung hat für die Fortbildung der Naturschutzbeauftragten in Fragen des Naturschutzes sowie für eine Vereinheitlichung der Anschauungen in fachlichen Fragen zu sorgen. Sie hat einen Naturschutzbeauftragten abzubrufen, wenn er die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

1.2. Im Abs 5 entfällt der Klammersausdruck ‚(Verfassungsbestimmung)‘.

2. Im § 67, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 54 Abs 2 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammersausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel XV

Das Landesumweltschutz-Gesetz, LGBl Nr 67/1998, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 125/1998 und des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt der Klammersausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

1.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Landesumweltschutzbehörde zu unterrichten.“

2. Im § 4 Abs 3 wird im vorletzten Satz die Wortfolge „wegfällt oder wenn“ durch die Wortfolge „wegfällt, der Umweltschutzanwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder“ eingefügt.

3. Im § 12, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 3 Abs 1 und 1a sowie 4 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammersausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel XVI

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 entfällt der Klammersausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in seiner Tätigkeit“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

1.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Patientenvertretung zu unterrichten. Sie hat den Patientenvertreter abzurufen, wenn er die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „in Ausübung ihrer Tätigkeit“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Ethikkommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

3. Im § 51a werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 4 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird die Wortfolge „bei Ausübung ihrer Tätigkeit“ durch die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ ersetzt.

3.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Arzneimittelkommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

4. Nach § 98 wird angefügt:

„§ 99

Die §§ 22 Abs 3 und 3a, 30 Abs 3 und 3a sowie 51a Abs 4 und 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht jeweils im Verfassungsrang.“

Artikel XVII

Das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungsgesetz, LGBl Nr 59/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 4 entfällt; der bisherige Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

1.2. Im Abs 4 (neu) entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

1.3. Nach Abs 4 (neu) wird angefügt:

„(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Entschädigungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 13 wird angefügt:

„(4) § 7 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammerausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Artikel XVIII

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 4 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „in Ausübung dieser Funktion“ eingefügt.

1.2. Im Abs 6 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Der Verzicht und die Abberufung sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.“

1.3. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterrichten. Sie hat die/den Kinder- und Jugendanwält-

tin/Jugendanwalt abuberufen, wenn die Bestimmungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder wenn die/der Kinder- und Jugendanwältin/Jugendanwalt ihre/seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.“

2. Im § 50 wird angefügt:

„(13) § 13 Abs 4, 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der Entfall des Klammersausdrucks ‚(Verfassungsbestimmung)‘ steht im Verfassungsrang.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient, soweit nicht bereits erfolgt (vgl die Änderungen durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, insbesondere im Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, sowie durch das Gesetz LGBl Nr 24/2009 im Vergabekontrollgesetz 2007), der gemäß Art 151 Abs 38 B-VG vorzunehmenden Anpassung des Landesrechts an die Neufassung des Art 20 Abs 2 B-VG durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008. Bis zu dieser Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes konnte eine Freistellung von der Bindung der nachgeordneten Verwaltungsorgane an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gemäß Art 20 Abs 1 zweiter Satz B-VG nur verfassungsgesetzlich, somit auch durch Landesverfassungsgesetz, angeordnet werden. Art 20 Abs 2 B-VG sah lediglich für die Mitglieder von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag unter bestimmten weiteren Voraussetzungen von sich aus eine Ausnahme von der Weisungsbindung vor. Vor dem Hintergrund des Bestrebens nach Rechtsbereinigung in dem Sinn, dass Verfassungsbestimmungen aus einfachen Gesetzen eliminiert werden sollen, wurde mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 – basierend auf im Rahmen des Österreich-Konvents angestellten Überlegungen – eine Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen geschaffen.

Art 20 Abs 1 zweiter Satz B-VG ordnet nunmehr die Weisungsbindung der nachgeordneten Organe an, „soweit in Gesetzen gemäß Abs 2 nicht anderes bestimmt ist“. Gemäß Art 20 Abs 2 erster Satz B-VG kann eine solche Weisungsfreistellung „durch Gesetz“ erfolgen. Diese auch an den Landesgesetzgeber gerichtete Ermächtigung ist jedoch auf Organe bestimmter, in den Z 1 bis 8 näher umschriebener Kategorien beschränkt: 1. Organe zur sachverständigen Prüfung, 2. Organe zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, 3. Organe zur Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen, 4. Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben, 5. Organe zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht, 6. Organe zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts, 7. Organe zur Durchführung und Leitung von Wahlen, und 8. soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist. Weitere Kategorien könnten gemäß Art 20 Abs 2 zweiter Satz B-VG durch Landesverfassungsgesetz geschaffen werden.

Mit der generell-abstrakten Umschreibung im Art 20 Abs 2 erster Satz Z 1 bis 8 B-VG wollte der Bundesverfassungsgesetzgeber erreichen, dass sämtliche schon bislang weisungsfreien Organe auch künftig – jedoch auf Grund einfacher Gesetze – weisungsfrei sein können (RV 314 BlgNR 23. GP: „Orientierung an den derzeit bestehenden Behörden“). Da seit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 bzw seit der Erstattung des von den Erläuterungen verwie-

senen Berichts des Österreich-Konvents keine neuen Weisungsfreistellungen im Salzburger Landesrecht erfolgt sind, wird davon ausgegangen, dass alle im Salzburger Landesrecht in Betracht kommenden Organe von Art 20 Abs 2 Z1 bis 8 B-VG erfasst sind, mit der Konsequenz, dass sie bundesverfassungskonform ihres Landesverfassungsrangs entkleidet werden können. Eine Schaffung zusätzlicher Kategorien durch Landesverfassungsgesetz im Sinn des Art 20 Abs 2 zweiter Satz B-VG ist daher nicht erforderlich. Im Sinn der Rechtsbereinigung soll von der Möglichkeit, Weisungsfreistellungen nunmehr auch durch einfaches Landesgesetz bewirken zu können, in Bezug auf alle betroffenen Verwaltungsorgane mit Ausnahme der im Stadtrecht verankerten Gebrauch gemacht werden. Die Ausnahme erklärt sich dadurch, dass das Stadtrecht als ganzes ein Landesverfassungsgesetz ist.

Mit der Weisungsfreistellung muss aber gemäß Art 20 Abs 2 dritter Satz B-VG gesetzlich ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe verbunden sein, das zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Art 20 Abs 2 Z 2, 3 und 8 B-VG handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen, umfasst. Dieser Vorgabe soll, soweit entsprechende Bestimmungen nicht ohnehin bereits geltendes Recht sind, durch das Gesetzesvorhaben entsprochen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Kompetenzrechtlich: Art 15 Abs 1 und 129b Abs 6 B-VG (Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg), Art 115 Abs 2 B-VG (Salzburger Stadtrecht 1966), Art 21 Abs 1 und 2 B-VG (Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, Salzburger Objektivierungsgesetz, Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, Bediensteten-Schutzgesetz, Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, Salzburger Gleichbehandlungsgesetz), Art 14 Abs 4 lit a B-VG (Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995), Art 14a Abs 1 B-VG (Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981), Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG (Salzburger Landarbeitsordnung 1995), Art VII B-VG-Novelle 1974, BGBl Nr 444 (Grundverkehrsgesetz 2001), Art 15 Abs 1 B-VG (Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz, Salzburger Naturschutzgesetz 1999, Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, Salzburger Patientinnen- und Patientenschädigungsgesetz), Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG (Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992).

Keine Änderung sind im Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, Magistrats-Personalvertretungsgesetz und Gemeinde-Personalvertretungsgesetz vorgesehen: Bei den Personalvertretungsorganen handelt es sich um keine Organe, die im Sinn des Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG die Verwaltung führen. Aus diesem Grund war ihre Weisungsungebundenheit schon bisher nicht durch Landesverfassungsbestimmung begründet, sondern einfachgesetzlich (§ 23

Abs 1 erster Satz L-PVG, § 25 Abs 1 erster Satz Mag-PVG, § 27 Abs 1 erster Satz Gem-PVG). Es stünde auch mit der Parität und Unabhängigkeit der Organe der Personalvertretung gegenüber den den Dienstgeber vertretenden Organen nicht im Einklang, den Organen des jeweiligen Dienstgebers ein Aufsichtsrecht einzuräumen. Schon ein Informationsrecht in Personalvertretungsaufgaben ist damit nicht vereinbar und umso weniger noch ein Abberufungsrecht durch den Dienstgeber.

3. EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Bei Gesetzwerden des Entwurfs entstehen keine Zusatzkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landesumweltanwaltschaft und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Stellungnahmen abgegeben.

Vom Bundeskanzleramt wurden Bedenken gegen die undifferenzierte einfachgesetzliche Weisungsfreistellung der UVS-Mitglieder ohne Informations- und Abberufungsrecht der Landesregierung geäußert, weil dem UVS auch Aufgaben zukämen, die nicht bereits kraft bundesverfassungsrechtlicher Regelung weisungsfrei zu besorgen seien. Dem mag man zwar zustimmen – auch wenn es denkbar erscheint, dass innerorganisatorische oder dienstrechtsbezogene Maßnahmen, die von der Weisungsfreistellung im Art 129b Abs 2 B-VG nicht ausdrücklich erfasst sind, zumindest stillschweigend als weisungsfrei zu besorgende Angelegenheiten vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorausgesetzt werden (vgl VfSlg 15.762/2000 betreffend Aufhebung der Weisungsgebundenheit des Präsidenten des VwGH gegenüber dem Bundeskanzler in Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals und der sachlichen Erfordernisse) –, doch besteht keineswegs das vom Bundeskanzleramt etwa hinsichtlich der Erlassung der Geschäftsverteilung gesehene Erfordernis nach der landesverfassungsrechtlichen Schaffung einer eigenen Kategorie eines weisungsfreien Organs vor der einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung (siehe schon unter Pkt 1.). Um welche neue, von Art 20 Abs 2 B-VG nicht erfasste Kategorie sollte es sich handeln, wenn der UVS an sich schon eine gesonderte verfassungsrechtliche Grundlage hat und überdies als Rechtskontrolleinrichtung unbestritten unter Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG fällt? Eine vom Bundeskanzleramt weiters angeregte Klarstellung des Verhältnisses zwischen UVS-Gesetz und Objektivierungsgesetz ist nicht erforderlich.

Auch betreffend die im Stadtrecht vorgesehene Weisungsfreiheit des Betriebsleiters beim Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte, zu dem er im Übrigen vom Gemeinderat ermächtigt werden muss, wird vom Bundeskanzleramt dahingehend kritisiert, dass eine entsprechende landesverfassungsrechtliche „Kategorie“ zu schaffen wäre. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt (siehe auch unten zu Art II). Das Stadtrecht steht aber ohnehin im Verfassungsrang.

Die Kritikpunkte des Bundeskanzleramtes zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 erübrigen sich, da sich diese Änderungen angesichts der bereits erfolgten Anpassung an den neuen Art 20 B-VG als überflüssig erweisen. Einer Anregung des Bundes folgend, wird im Salzburger Objektivierungsgesetz – obwohl es sich nur um „ad hoc-Organ“ handelt – ein Abberufungsrecht der Mitglieder der Vorschlags- und Auswahlkommission nicht nur aus gesundheitlichen Gründen, sondern auch wegen grober Pflichtenverletzung normiert. Um die Zweifel des Bundeskanzleramtes, ob die Leistungsfeststellungskommission nach dem Magistrats-Beamten- und Magistratsbeamtenengesetz 2002 mangels Anrufbarkeit mit Berufung unter Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG fällt, auszuräumen, wird nunmehr von einer Einordnung unter Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG ausgegangen und demzufolge auch ein entsprechendes Abberufungsrecht des obersten Organs normiert. Die vom Bundeskanzleramt gegen die im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Änderungen geäußerten Bedenken lassen sich entkräften, da – entgegen der ursprünglichen Annahme in den Erläuterungen zum Entwurf – sämtliche Aufgaben der bzw des Gleichbehandlungsbeauftragten als Interessensvertretungsaufgaben im Sinn des Art 20 Abs 2 Z 4 B-VG gewertet werden können; ebenso entkräftet werden können jene Bedenken betreffend das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, da unabhängig von der problematisierten Einordnung der weisungsfreien Organe unter Art 20 Abs 2 Z 2 oder Z 6 B-VG dem obersten Organ jedenfalls ausreichende Abberufungsrechte eingeräumt werden.

Letztlich enthält die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes legislative Anregungen hinsichtlich der Novellierungsanordnungen, durch die Bestimmungen ihres Verfassungsrangs entkleidet werden. Diese werden nicht aufgegriffen, weil die gewählte Vorgangsweise den Vorteil bringt, dass aus den konsolidierten Fassungen der Gesetze weiterhin hervorgeht, dass eine bestimmte Vorschrift ehemals im Verfassungsrang stand.

Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, hat darauf hingewiesen, dass für die Enthebung von Beisitzern der Allgemeinen Berufungskommission und der Bauberufungskommission sowohl eine Zuständigkeit des Stadtsenats als auch des Gemeinderates bestünde. Die Abberufungsmöglichkeit durch den Gemeinderat kann aber ohnehin entfallen, da es sich um Organe nach Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG handelt, sodass nur ein Informations-, aber kein Abberufungsrecht des Gemeinderats normiert werden muss.

Dem Vorschlag der Arbeiterkammer, die Weisungsfreiheit des Landesumweltanwalts, des Naturschutzbeauftragten und der Grundverkehrskommission weiterhin landesverfassungsrechtlich

zu verankern, wird nicht gefolgt, weil dies dem Gedanken der Rechtsbereinigung, sprich des Zurückdrängens von Verfassungsbestimmungen aus einfachen Gesetzen, zuwiderliefe.

Von der Landesumweltanwaltschaft wurde insbesondere vorgebracht, dass näher spezifiziert werden möge, in welchen Fällen eine grobe Pflichtverletzung oder -vernachlässigung vorliege, die eine Abberufung des Landesumweltanwalts rechtfertige. Diesem Vorbringen wird durch eine Ergänzung in den Erläuterungen Rechnung getragen (zB Nichtwahrnehmung einer seiner gesetzlich normierten Aufgaben).

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat keinen Einwand erhoben, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat im Hinblick das Informationsrecht des Gemeinderates auf eventuelle datenschutzrechtliche Bedenken hingewiesen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg):

Im § 3 Abs 6 ist eine spezielle Kommission geregelt, die Gutachten über die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber für die erstmalige Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats zu erstatten hat. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind dabei weisungsfrei. Es ist daher verfassungsrechtlich erforderlich, ein Informations- und ein Abberufungsrecht der Landesregierung zu verankern.

Die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats bei der Besorgung ihrer durch Art 129a und 129b B-VG grundgelegten Aufgaben besteht bereits auf Grund des Art 129b Abs 2 B-VG. Hinsichtlich ihrer sonstigen Aufgaben (etwa Erlassung und Änderung der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung, Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, Abgabe einer Stellungnahme zu Ansuchen von Mitgliedern um Wiederernennung, Führung von Disziplinar- und Leistungsfeststellungsverfahren auch erster Instanz) besteht zum einen ein derart enger, zum Teil innerorganisatorischer Konnex zu ihrer Tätigkeit als Rechtskontroll Einrichtung, dass – wenn man sie nicht schon implizit von der bundesverfassungsrechtlichen Weisungsfreistellung des Art 129b Abs 2 B-VG miterfasst ansieht – eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung jedenfalls wegen der Subsumierbarkeit unter Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG zulässig ist, und handelt es sich zum anderen um Dienst- und Disziplinarrecht (Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG), sodass insoweit ebenfalls die Weisungsfreistellung durch einfaches Gesetz erfolgen kann. Im Bezug auf die Angelegenheiten, für deren weisungsfreie Besorgung § 5 des UVS-Gesetzes die Grundlage bilden wird, muss aber von Bundesverfassungs wegen ein Informationsrecht der Landesregierung verankert werden. Das in Bezug auf den Charakter als Dienst- und Disziplinarbehörde erster Instanz erforderliche Abberufungsrecht besteht bereits (§ 6 Abs 2).

Zu Art II (Änderung des Stadtrechts 1966):

Im § 4 Abs 1 sind die Organe der Stadt taxativ aufgezählt. Es soll eine Grundlage für die Einrichtung weiterer Organe durch einfaches Landesgesetz geschaffen werden (Z 1), um einerseits beispielsweise den schon bisher einfachgesetzlich eingerichteten Organen Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarkommission (§§ 92, 106 MagBG) eine verfassungsrechtlich unangreifbare Grundlage zu geben, und um andererseits im Sinn der Rechtsbereinigung etwa den Verfassungsrang von Gleichbehandlungsorganen der Stadt beseitigen zu können.

Die Bauberufungskommission und die Allgemeine Berufungskommission fallen unter Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG (Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung); das gleiche gilt für das Kontrollamt, da es die Gebarung der Stadt auch auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu prüfen hat (§ 52 Abs 4). Oberstes Organ in der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat, ihm ist daher gemäß Art 20 Abs 2 dritter Satz B-VG das Aufsichtsrecht einzuräumen. Ergänzt werden die Abberufungsgründe für die Beisitzer in den beiden Kommissionen, um dieses Verwaltungshandeln im Hinblick auf Art 18 B-VG ausreichend zu determinieren. Damit wird notwendig, gesetzlich klarstellend zu regeln, dass die Funktion als Beisitzer in den Kommissionen auch mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand endet. Dies erspart der Stadtverwaltung einen gesonderten Enthebungsakt.

Was den Betriebsleiter von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwands betrifft, ist festzuhalten, dass sich dieser schwer unter Art 20 Abs 2 Z 1 bis 8 B-VG subsumieren lässt. Obwohl er auch nicht in den von den Erläuterungen zur B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 verwiesenen Dokumenten des Österreich-Konvents Erwähnung findet (RV 314 BlgNR 23. GP), erscheint es zur Sicherung der Bundesverfassungskonformität seiner Weisungsfreistellung nicht erforderlich, eine eigene, darauf bezogene „Kategorie“ weisungsfreier Organe durch Landesverfassungsgesetz zu schaffen. Dies zum einen deshalb, weil – wie schon unter Pkt 1 dargetan – der Wille des Bundesverfassungsgesetzgebers offenkundig darauf abzielte, dass alle bestehenden weisungsfreien Organe künftig auf Grund einfacher Gesetze weisungsfrei tätig sein können sollen, und die gegenständliche Weisungsfreistellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 bereits existierte. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Salzburger Stadtrecht 1966 ohnehin um ein Landesverfassungsgesetz handelt, und die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Verweisung auf eine Literaturstelle (*Wiederin*, Verfassungsbereinigung, in: *Lienbacher/Wielinger* [Hrsg], Jahrbuch Öffentliches Recht 2008 [2008] 45 [53 FN 42]) vertretene These, dass vor der Weisungsfreistellung des konkreten Organs zunächst eine generell-abstrakte Kategorie potenziell weisungsfreier Organe durch Landesverfassungsgesetz geschaffen werden müsse, nicht zwingend erscheint, zumal keinerlei Anhaltspunkte in den Erläuterungen dafür auffindbar sind, dass eine Verkomplizierung der Weisungsfreistellung bestehender Organe im Sinn zusätzlicher legislatischer Schritte beabsichtigt worden wäre.

An dieser Stelle wird allgemein darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Formulierungen „in Ausübung ihres Amtes“, „in dieser Eigenschaft“, „bei dieser Tätigkeit“ udgl vereinheitlicht werden. Es wird, auch moderner, die jeweilige Funktion angesprochen. Eine Änderung im Umfang der Weisungsfreistellung ist damit nicht verbunden.

Zu Art III (Änderung des Objektivierungsgesetzes):

Im Salzburger Objektivierungsgesetz wurden bereits durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009 Anpassungen an die B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 vorgenommen. Um den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben vollinhaltlich Rechnung zu tragen, soll für die gegenständlichen weisungsfreien Organe zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienstrechts (Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG) – obwohl es sich nur um „ad-hoc-Organ“ handelt – ein Abberufungsrecht von Mitgliedern der Vorschlags- und der Auswahlkommissionen aus gesundheitlichen Gründen und wegen grober Pflichtenverletzung normiert werden. Ein Widerruf der Bestellung ist nämlich bislang nur in Bezug auf Experten bzw Expertinnen für Personalauswahl vorgesehen (§ 4 Abs 4), nicht jedoch explizit für Kommissionsmitglieder. Außerdem wird das Informationsrecht der Landesregierung auch auf die weisungsfreie Bildung der Vorschlags- und Auswahlkommissionen erweitert.

Zu Art IV (Änderung des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetzes):

Mitglieder von Prüfungssenaten, Einzelprüferinnen und Einzelprüfer fallen unter Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG. Es ist daher sowohl ein Informationsrecht des obersten Organs als auch ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund vorzusehen. Die Abberufung von Mitgliedern der Prüfungskommission ist bereits im § 23 Abs 4 geregelt.

Auch die Leistungsfeststellungskommission fällt unter Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG. Ob sie auch als Organ zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG) angesehen werden kann, sodass lediglich ein Informationsrecht des obersten Organs vorgesehen werden müsste, damit die Weisungsfreiheit ihrer Mitglieder bundesverfassungskonform ist, erscheint fraglich: Denn die städtische Leistungsfeststellungskommission kann von einer Beamtin oder einem Beamten des Magistrats angerufen werden, wenn sie bzw er mit dem mitgeteilten Beurteilungsergebnis nicht einverstanden ist oder die Dienstbehörde nicht fristgerecht entscheidet. Eine Anrufung mit Berufung ist aber nicht möglich. Um Zweifel auszuräumen, soll daher eine Abberufung wegen Funktionsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen sowie wegen grober Pflichtenverletzung ermöglicht werden.

Die Disziplinarkommission ist eine Rechtsmittelbehörde (§ 105 Abs 2) und dient somit unzweifelhaft der Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG).

Zu Art V (Änderung des Bedienstetenschutzgesetzes):

Gegenüber den Kontrollorganen wird ein Informationsrecht des jeweils obersten Organs (Landesregierung; in den Landgemeinden Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden Verbandsversammlung) begründet. Diese Organe sollen auch für die Abberufung eines Kontrollorgans zuständig sein.

Zu Art VI (Änderung des Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes):

Die Prüfungskommission für Standesbeamte ist ein mit der Vollziehung einer einzelnen Angelegenheit des Dienstrechts betrautes Organ (Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG). Die Weisungsfreiheit zieht daher verfassungskonform sowohl ein Informations- als auch ein Abberufungsrecht des obersten Organs nach sich. Dass dies in Bezug auf Gemeindebedienstete die Landesregierung sein kann, ergibt sich aus Art 118 Abs 3 Z 2 B-VG („unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher ... Prüfungskommissionen“).

Zu Art VII (Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes):

Hier wird die Abberufung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder der Gleichbehandlungsbeauftragten aus wichtigem Grund ergänzt.

Der Verfassungsrang der mit Gleichbehandlung betrauten Organe der Stadt Salzburg kann angesichts des vorgeschlagenen § 4 Abs 1a Stadtrecht 1966 entfallen. Die im § 43 angeordnete sinngemäße Anwendung ua des § 33 Abs 3 bedeutet, dass die Abberufung nicht von der Landesregierung, sondern vom Gemeinderat der Stadt Salzburg vorzunehmen ist.

Zu Art VIII (Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes):

Die Disziplinarkommission fällt unter Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG. Es ist von Verfassungs wegen auch ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund zu normieren, das aber aus Gründen eines einheitlichen Systems auf die Fälle der Funktionsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und der groben Pflichtenverletzung beschränkt wird. Die Disziplinaroberkommission ist Rechtsmittelbehörde. Sie fällt unter Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG. Ein Abberufungsrecht müsste aus Verfassungsgründen nicht vorgesehen werden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Amtsausübung soll es aber in den Fällen der Funktionsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und der groben Pflichtenverletzung möglich sein, ein Mitglied auch der Disziplinaroberkommission aus dieser Funktion abberufen zu können. Die gleichen Erwägungen gelten für die Leistungsfeststellungskommissionen, deren Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch dieses Gesetz bei Ausübung dieser Funktion weisungsfrei gestellt werden (vgl § 6 Abs 9 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1981). In Bezug auf die weisungsfreien Bedienstetenschutzorgane soll ein Informationsrecht der Landesregierung und eine Abberu-

fungsmöglichkeit bei Funktionsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen sowie groben Amtspflichtverfehlungen bestehen.

Zu Art IX (Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1981):

Es wird auf die Erläuterung zu Art VIII hingewiesen, die hier in gleicher Weise gelten. Dazu kommt noch der Aspekt, dass die Disziplinarkommission Rechtsmittelbehörde ist.

Zu Art X (Änderung der Landarbeitsordnung 1995):

Während die Gleichbehandlungskommission unter Art 20 Abs 2 Z 1 B-VG (sachverständige Prüfung) bzw Art 20 Abs 2 Z 4 B-VG (Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben) subsumiert werden kann, fällt eine Einordnung unter die Z 1 bis 8 des Art 20 Abs 2 B-VG bei der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen schwer; am ehesten kommt Z 4 (Interessensvertretungsaufgaben) in Betracht. Keinesfalls handelt es sich jedoch um Einrichtungen, die unter jene Kategorien fallen, bei denen auf die Normierung einer Abberufungsmöglichkeit verzichtet werden kann. Es wird daher neben dem Auskunftsrecht eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.

Zu Art XI (Änderung des Grundverkehrsgesetzes 2001):

Die Grundverkehrskommission lässt sich nicht ohne Weiteres unter die Kategorien des Art 20 Abs 2 Z 1 bis 8 B-VG einordnen. Sie ist jedoch ausdrücklich in einem von den Erläuterungen verwiesenen Dokument des Österreich-Konvents erwähnt, sodass ihre einfachgesetzliche Weisungsfreistellung jedenfalls zulässig erscheint, wenn die weiteren Voraussetzungen – Normierung eines Informations- und Abberufungsrechts wie vorgesehen – erfüllt sind.

Zu Art XII und XIII (Änderung des Stadterneuerungs- und des Bodenbeschaffungsgesetzes):

Die beiden Gutachterkommissionen fallen unter Art 20 Abs 2 Z 1 B-VG (Organe zur sachverständigen Prüfung). Damit die Weisungsfreistellung verfassungskonform ist, muss jeweils ein Informationsrecht sowie ein Abberufungsrecht des obersten Organs aus wichtigem Grund normiert werden.

Zu Art XIV (Änderung des Naturschutzgesetzes 1999):

Die Naturschutzbeauftragten fallen unter Art 20 Abs 2 Z 4 (Organe mit Interessensvertretungsaufgaben). Damit die Weisungsfreistellung verfassungskonform ist, muss ein Informationsrecht sowie ein Abberufungsrecht des obersten Organs normiert werden. Das Abberufungsrecht ist

jedoch an einen wichtigen Grund zu knüpfen, weshalb die einen jederzeitigen Widerruf der Bestellung vorsehende Bestimmung entsprechend zu ändern ist.

Zu Art XV (Änderung des Landesumweltanwaltschafts-Gesetzes):

Siehe die Ausführungen zu Art XIV. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist bereits im geltenden Recht vorgesehen ist, sie wird um die Fälle grober Fehlverhalten im Amt ergänzt. Ein solcher Fall wird etwa in der Nichtwahrnehmung einer der im § 7 angeführten Aufgaben bestehen.

Zu Art XVI (Änderung des Krankenanstaltengesetzes 2000):

Patientenvertreter sind Organe mit Interessensvertretungsaufgaben (Art 20 Abs 2 Z 4 B-VG). Die Ethikkommission wird als Organ zur sachverständigen Prüfung zu werten sein (Art 20 Abs 2 Z 1 B-VG). Bei der Arzneimittelkommission fällt eine Einordnung unter die im Art 20 Abs 2 Z 1 bis 8 B-VG aufgezählten Kategorien schwer; sie ist auch nicht in einem von den Erläuterungen zur B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 verwiesenen Dokument des Österreich-Konvents erwähnt. Angesichts des Willens des Bundesverfassungsgesetzgebers, eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung bestehender weisungsfreier Einrichtungen zu ermöglichen, wird davon ausgegangen, dass landesverfassungsrechtlich keine auf die Arzneimittelkommission bezogene neue Kategorie iSd Art 20 Abs 2 zweiter Satz B-VG geschaffen werden muss. Wie bei der Ethikkommission wird ein Informations- und ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund vorgesehen.

Zu Art XVII (Änderung des Patientinnen- und Patientenentschädigungsgesetzes):

Die Entschädigungskommission könnte allenfalls als Schiedsorgan iSd Art 20 Abs 2 Z 4 B-VG zu werten sein. Ansonsten gilt für sie Ähnliches wie zur Arzneimittelkommission (zu Art XVII) ausgeführt; allerdings ist die Entschädigungskommission im angesprochenen Papier des Österreich-Konvents erwähnt, was noch deutlicher für die Zulässigkeit der einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung spricht. Eine Abberufung ist bereits im geltenden Recht vorgesehen (vgl § 7 Abs 4), die Formulierung wird an die sonst verwendete Formulierung angepasst.

Zu Art XVIII (Änderung der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992):

Die Kinder- und Jugendanwältin oder der -anwalt ist ein Organ mit Interessensvertretungsaufgaben (Art 20 Abs 2 Z 4 B-VG). Eine Abberufung ist bereits im geltenden Recht enthalten (§ 13 Abs 6), wiederum wird die Formulierung an die sonst verwendete angepasst.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.